

Satzung des Tennis-Club Lindlar 1970 e.V.

§ 1 Name und Sitz

1. Der Verein führt den Namen "Tennis-Club Lindlar 1970 e.V." und soll unter dieser Bezeichnung in das Vereinsregister beim Amtsgericht Lindlar eingetragen werden.
2. Die Clubfarben sind grün-weiß.
3. Der Verein hat seinen Sitz in Lindlar.

§ 2 Zweck

1. Der Verein dient der sportlichen Ausübung und Förderung des Tennisspielles und damit der körperlichen Ertüchtigung seiner Mitglieder. Der Verein kann ferner Sportstätten errichten, erhalten und pflegen. Aus sportlichen oder der Kameradschaft dienenden Anlässen kann der Verein gesellschaftliche Veranstaltungen durchführen.
2. Der Verein verfolgt seine Ziele ohne Absicht auf Gewinn und dient ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen Zwecken im Sinne der Gemeinnützigkeitsverordnung, und zwar insbesondere durch Förderung des Volkssportes.
3. Etwaige Gewinne dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
4. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
5. Es darf keine Person durch Verwaltungsausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Der Verein führt als Mitglieder:
 - a. Aktive Mitglieder
 - b. Passive Mitglieder
 - c. Jugendliche Mitglieder - Mitglieder bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres -, und
 - d. Ehrenmitglieder - Sie sind stimmberechtigt, genießen jedoch Beitragsfreiheit
2. Stimmberechtigt sind in der Mitgliederversammlung nur die volljährigen Mitglieder.
3. Die Aufnahme erfolgt aufgrund eines schriftlichen Aufnahmeantrages. Der Antrag ist an den Vorstand zu richten. Über Aufnahme oder Ablehnung entscheidet die einfache Stimmenmehrheit des gesamten Vorstandes. Jugendliche Mitglieder können nur mit Zustimmung ihres gesetzlichen Vertreters aufgenommen werden.
4. Ehrenmitglieder können nur durch Beschluss der Mitgliederversammlung mit 3/4-Mehrheit der erschienenen Mitglieder gewählt werden.
5. Die Mitgliedschaft erlischt durch
 - a. Tod,
 - b. Austritt,
 - c. Ausschluss.
6. Der Austritt ist dem Vorstand schriftlich mitzuteilen. Er kann nur zum Jahresende unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat erklärt werden. Über den Ausschluss eines Mitgliedes entscheidet der Vorstand gemeinsam mit dem gewählten Spielerausschuss aufgrund eines vorangegangenen schriftlichen Antrages an den Vorstand, der von mindestens drei Mitgliedern eingereicht und begründet sein muss, mit einfacher Stimmenmehrheit nach Anhören des Betroffenen. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag auf Ausschluss eines Mitgliedes abgelehnt. Der Ausschluss hat sofortige Wirkung und ist dem Ausgeschlossenen per Einschreiben mitzuteilen. Der Ausschluss kann nur aus wichtigem Grunde erfolgen. Gegen den Ausschluss-Beschluss kann die außerordentliche Mitgliederversammlung innerhalb eines Monats angerufen werden, die dann endgültig innerhalb eines weiteren Monats mit einfacher Stimmenmehrheit über die Berufung entscheidet. Der Vorstand ist berechtigt, den Ausschluss eines Mitgliedes zu verfügen bei Nichtzahlung des Jahresmitgliedsbeitrages nach einmaliger schriftlicher Mahnung.
7. Ein ausscheidendes Mitglied hat keinen Anspruch an das Vereinsvermögen oder auf Rückzahlung von Aufnahmegebühren, Beiträgen oder Spenden.

§ 4 Beiträge

1. Die Höhe der Beiträge und der Aufnahmegebühr ist von der Mitgliederversammlung festzusetzen. Die Aufnahmegebühr ist vier Wochen nach erfolgter Aufnahme fällig. Jahresmitgliedsbeiträge sind bis zum 31.3. des laufenden Jahres zu entrichten.
2. Die Mitgliederversammlung ist berechtigt, außerordentliche Beiträge dann zu erheben, wenn die

Vermögenslage des Vereins dies erfordert. Der Vorstand kann in besonderen Fällen Beiträge für einzelne Mitglieder ermäßigen.

§ 5 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- a. die Mitgliederversammlung,
- b. der Vorstand,
- c. der Spielerausschuss.

§ 7 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung besteht aus den erschienenen Vereinsmitgliedern.
2. Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind insbesondere:
 - a. Wahl der Mitglieder des Vorstandes,
 - b. Wahl der Kassenprüfer,
 - c. Wahl von Ehrenmitgliedern,
 - d. Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes,
 - e. Entgegennahme des Kassenberichtes und des Berichtes der Kassenprüfer,
 - f. Entlastung des Vorstandes,
 - g. Festsetzung der Aufnahmegebühren und der Mitgliedsbeiträge,
 - h. Beschluss von Satzungsänderungen,
 - i. Beschluss über die Auflösung des Vereins,
 - j. Entscheidungen über grundsätzliche Fragen der Organisation.
3. Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal jährlich, und zwar innerhalb des ersten Quartals des Geschäftsjahres einzuberufen. Weitere Sitzungen können bei Bedarf und müssen auf Verlangen eines Fünftels der stimmberechtigten Mitglieder einberufen werden. Die Einladung erfolgt schriftlich unter Angabe der Tagesordnung und soll den Mitgliedern mindestens eine Woche vor der Versammlung zugehen.
4. Der 1. Vorsitzende stellt die Tagesordnung für die Mitgliederversammlung auf, lädt zu dieser ein und leitet die Sitzung.
5. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der erschienenen Mitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Bei Wahlen ist auf Antrag von mindestens vier Mitgliedern schriftliche Abstimmung durch Stimmzettel erforderlich.
6. Beschlüsse über Satzungsänderungen oder über die Auflösung des Vereins bedürfen einer 3/4-Mehrheit der erschienenen Mitglieder. Die Mitgliederversammlung ist in diesen Fällen nur beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte aller stimmberechtigten Mitglieder erschienen ist. Ist die Mitgliederversammlung aus diesem Grunde beschlussunfähig, so ist spätestens binnen eines Monats eine neue Mitgliederversammlung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig ist. In der Einladung ist darauf hinzuweisen.
7. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Protokollführer und von dem Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist.

§ 8 Vorstand

1. Der Vorstand setzt sich wie folgt zusammen:
 - a. 1. Vorsitzender,
 - b. 2. Vorsitzender, der zugleich Schriftführer ist,
 - c. Kassenwart,
 - d. Sportwart,
 - e. Jugendwart.
2. Die Vorstandsmitglieder werden in getrennter Wahl alle zwei Jahre von der Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit gewählt. Die Wiederwahl ist zulässig. Bis zur Neu- oder Wiederwahl bleibt der bisherige Vorstand im Amt.
3. Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins, die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und die Verwaltung des Vereinsvermögens.
4. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich vertreten durch zwei Vorstandsmitglieder, unter denen der 1. oder der 2. Vorsitzende sein muss.
5. Der Vorstand ist berechtigt, Vollmachten zur Vornahme von Rechtsgeschäften und Rechtshandlungen für

- den Verein im Einzelfall auf geeignete Vertreter zu übertragen.
- Die Mitglieder des Vorstandes haben keinen Anspruch auf Vergütung für ihre Tätigkeit. Auslagen und Reisekosten werden ersetzt.
 - Der 1. Vorsitzende beruft die Vorstandssitzung bei Bedarf oder auf Antrag eines Vorstandsmitgliedes ein und leitet diese.
 - Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder, darunter der 1. oder der 2. Vorsitzende anwesend sind. Er beschließt mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit ist ein Antrag abgelehnt.
 - Der Vorstand ist berechtigt, für den ordnungsmäßigen Ablauf der Vereinsverwaltung Fachausschüsse einzusetzen, deren Mitglieder nicht Vorstandsmitglieder im Sinne der Satzung sind. Diese Ausschüsse, wie z.B. Jugendausschuss, Platz- und Materialausschuss sowie Veranstaltungsausschuss, haben nur beratende Aufgaben. Die Zusammensetzung dieser Ausschüsse wird der Mitgliederversammlung bekannt gegeben.

§ 9 Spielerausschuss

- Zur Unterstützung des Sportwartes wird ein Spielerausschuss gebildet. Er besteht aus den Mannschaftsführern der Damen- und Herrenmannschaft, die unter Leitung des Sportwartes von den Mannschaftsspielern gewählt werden und aus zwei weiteren aktiven Mitgliedern, die von dem Vorstand benannt werden. Der Sportwart ist verpflichtet, dem Vorstand die Zusammensetzung des Spielerausschusses namentlich mitzuteilen und von jeder Änderung unverzüglich in Kenntnis zu setzen.
- Der Spielerausschuss hat grundsätzlich nur beratende Aufgaben (Ausnahme vgl. § 3 Abs. 7). Der Vorstand kann diesem Ausschuss für bestimmte Aufgaben Entscheidungsfunktionen übertragen.

§ 10 Kassenprüfer

Die Mitgliederversammlung wählt jährlich mit einfacher Stimmenmehrheit zwei Kassenprüfer. Vorstandsmitglieder sind hierfür nicht wählbar.

§ 11 Kostenerstattung

§ 8, Abs. 6, der Satzung ist bezüglich der Erstattung von Auslagen und Reisekosten auf die Mitglieder der vom Vorstand einzusetzenden Fachausschüsse, die Mitglieder des Spielerausschusses sowie auf die Kassenprüfer entsprechend anzuwenden.

§ 12 Auflösung des Vereins

- Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Lindlar, die es nur für gemeinnützige Zwecke im Rahmen der Pflege der Leibesübungen verwenden darf.
- Erfolgt die Auflösung des Vereins vor Beginn eines Spielbetriebes auf den nach Vereinsgründung zu erstellenden Tennisplätzen, so werden die Überschüsse aus den bis dahin gezahlten Aufnahmegebühren und Mitgliedsbeiträgen abzüglich der bis dahin entstandenen Kosten an die Mitglieder im Verhältnis der ein- gezahlten Beitragshöhen zurückgezahlt. Das zuständige Finanzamt ist in diesem Fall über den Beschluss der Vereinsauflösung und die evtl. Rückzahlung von Aufnahmegebühren und Mitgliedsbeiträgen zu unterrichten.